

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0519/V

Eitorf, den 19.08.2022

Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Sachbearbeiter/-in: Tobias Engels

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, 06.09.2022
Tourismus, Marketing, Digitalisierung und
Energiewende

Tagesordnungspunkt:

Prüfauftrag Hundefreilauffläche - SPD Antrag vom 10.04.2021

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeiten zur Akquise und Bereitstellung einer Hundefreilauffläche fortzusetzen.
2. Das dieser Vorlage zugrundeliegende Verständnis der Parameter einer Hundefreilauffläche wird
 - a. bestätigt
 - b. wie folgt korrigiert:
 - c. mit folgenden weiteren Parametern ergänzt:
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die aufgezeigten Potentialflächen ... im Rahmen einer möglichen Ausnahmegenehmigung nach WHG bei der Bezirksregierung Köln zu überprüfen. Falls möglich soll bereits ein konkreter Antrag auf Ausnahmegenehmigung durch die Verwaltung gestellt werden. Die entsprechenden Rückmeldungen seitens der Bezirksregierung sind dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit möglichen Kooperationspartner zu führen und auszuloten, ob und inwieweit die Errichtung und Pflege einer Hundefreilauffläche durch einen privaten oder gewerblichen Dritten sichergestellt werden könnte. Die Gesprächsergebnisse sind dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen.

Begründung:

Beratungsverlauf 2021/2022:

Mit Antrag vom 10. April 2021 hat die SPD-Fraktion einen Antrag betreffend „Prüfauftrag Hundefreilauffläche“ an die Verwaltung gestellt. Sowohl in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz (ASOMK) am 08. Juni 2021 als auch in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing, Digitalisierung Energiewenden (WTMDE) am 19. August 2021 wurde der Antrag im Rahmen einer ausführlichen Mitteilungsvorlage behandelt und seitens der Verwaltung auf die sich darstellenden Möglichkeiten, Schwierigkeiten und notwendigen Vorarbeiten verwiesen. Aufgrund unzureichend vorliegender Erkenntnisse wurde auf eine Beschlussfassung zum Antrag verzichtet (Antrag siehe Session Sitzung WTMDE vom 19. August 2021).

Auch eine weitere Behandlung in der Sitzung des WTMDE am 08. März 2022 hat zu keiner Beschlussfassung führen können, da kein allumfassendes Bild zur Thematik vorgelegen hat und keine Beschlussempfehlung in Aussicht gestellt werden konnte.

Mit der nun vorliegenden erneuten Behandlung des Themas/des Antrag der SPD-Fraktion betreffend dem Prüfauftrag zur Errichtung einer Hundefreilauffläche sollen mögliche weitere Schritte in der Sache dargestellt und so die Grundlage geschaffen werden, um ein politisch abgestimmtes und mitgetragenes weiteres Vorgehen in der Sache zu erreichen.

Festlegung gemeinsames Verständnis Hundefreilauffläche + wie kann diese umgesetzt werden:

Aufgrund differenzierter Darstellungen in der Vergangenheit was unter einer Hundefreilauffläche zu definieren sei, soll vorab das aktuell vorliegende Verständnis der Verwaltung diesbezüglich dargelegt werden. Auf dieser Basis gilt es im Anschluss eine entsprechende mögliche Flächenakquise zu betreiben. Sollte bereits bzgl. der Auslegung einer Hundefreilauffläche ein abweichendes Verständnis im Ausschuss vorhanden sein, gilt es dies in der Sitzung zu thematisieren und unter Umständen zu korrigieren.

Aktuell wird die Akquise für eine mögliche Hundefreilauffläche unter folgenden Parametern verstanden:

1. Fläche von mindestens 1.000 qm oder mehr
2. zwingende Umzäunung der Fläche
3. öffentlich und frei zugänglich für jede/n Hundehalter/in ohne die Voraussetzung einer Mitgliedschaft oder der Entrichtung eines sonstigen Entgelts zur Inanspruchnahme der Fläche
4. die Nutzung einer solchen Fläche durch die Hundehalter/innen erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (z.B. Landeshundegesetz einschließlich der Regelungen für „gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen“, sonstiger ordnungsbehördlicher Verordnungen)
5. keine Gleichsetzung mit einem per LHundG aufgeführten Hundeauslaufbereich gemäß §2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §5 Abs. 2 Satz 2 (Hundeauslaufbereich als weitergehender Begriff zu verstehen, der auch „gefährlichen Hunden“ die Möglichkeit zum Freilauf ermöglicht)
6. die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr

Zudem soll, wie bereits in den vergangenen Sitzungen thematisiert, erneut darauf hingewiesen sein, dass sowohl die Errichtung als auch die Pflege einer derartigen Fläche aktuell nicht durch Leistungen

des gemeindlichen Bauhofs abgewickelt werden kann. Auch finanzielle Mittel sind im Haushalt aktuell nicht vorhanden, weder für die Errichtung bzw. Herrichtung einer Fläche noch für die Pflege.

Eine kurzfristige erfolgreiche Flächenakquise vorausgesetzt, könnte daher eine mögliche Herangehensweise darin liegen, private/gewerbliche Kooperationspartner zu finden, die zum einen eine Errichtung federführend in die Hand nehmen und sich zudem auch für eine dauerhafte Pflege der Fläche federführend zeigen. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass der Erfolg bzw. die Akzeptanz einer solchen Fläche entscheidend davon abhängig sein wird, inwieweit die aufrechtzuhaltende Sauberkeit einer Hundefreilauffläche darüber hinaus durch grundsätzliche soziale Kontrollfunktion aller Nutzer gewährleistet wird.

Eine Errichtung oder Unterhaltung durch die Verwaltung ist nach aktuellem Stand weder personell noch finanziell angeraten oder praktisch umsetzbar. Es bedarf gesellschaftlichem Engagement oder sonstiger kooperativer Lösungen mit Dritten. So auch das Ergebnis eines Austauschs zwischen Bürgermeister und Wirtschaftsförderung mit Initiatoren der Hundefreilauffläche aus Unkel.

Rechtliche Grundlagen zum Hunderauslauf:

Um eine Einschätzung über potentiell mögliche Standorte für eine Hundefreilauffläche vornehmen zu können, soll nachfolgend ein kurzer Überblick über die vorhandenen gesetzlichen Regelungen sowie die erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen betreffend Hundehaltung/Hundefreilauf gegeben werden. Der Übersicht halber soll zwischen den A) Regelungen „für den Siedlungsbereich“ und B) Regelungen „für die freie Landschaft“ unterschieden werden.

A) Regelungen „für den Siedlungsbereich“

Der §2 Abs. 2 Landeshundegesetz (LHundG) führt unter den Nummer 1 – 4 aus, wo alle Hunde zur Vermeidung von Gefahren an einer geeigneten Leine zu führen sind. Hierzu gehören insbesondere Bereiche, wie Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereiche, für die Allgemeinheit zugängliche, umfriedete Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätze mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufbereiche sowie öffentliche Versammlungen/Volksfeste/Gebäude/Schulen und Kindergärten.

Für per Definition geführte „große Hunde“ bestehen zudem weitergehende Regelungen.

Darüber hinaus führt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eitorf weitergehende Regelungen zur grundsätzlichen Leinenpflicht bei Hunden innerhalb zusammenhängender Orts- und Wohnlagen auf.

B) Regelungen „für die freie Landschaft“

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“, Rhein-Sieg-Kreis, vom 20. Mai 2005 sowie die ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006 führen die besonderen Regelungen für Bereiche des Naturschutzgebiets und Landschaftsschutzgebiets entlang der Sieg auf.

Demnach ist es in **Naturschutzgebieten** insbesondere **verboten**, „**Hunde unangeleint** mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen.“ Da Naturschutzgebiete (egal, ob mit oder ohne Hunde) grundsätzlich nur auf vorhandenen Straßen und Wegen betreten werden dürfen, bedeutet dies um Umkehrschluss, dass jedweder Besuch im

Naturschutzgebiet mit Hunden ausschließlich mit Leine zu erfolgen hat und von den Straßen und Wegen nicht abgewichen werden darf.

Dementgegen sieht die Verordnung für Flächen in **Landschaftsschutzgebieten** keinen Leinenzwang vor. Hunde dürfen **ohne Leine auf Straßen und Wegen** geführt werden, sich aber zwingend im Sicht- und Einflussbereich des Halters/ der Halterin bewegen und jederzeit abgerufen werden können.

Das **Landesforstgesetz NRW** sieht darüber hinaus spezielle Regelungen für Wälder vor. Demnach dürfen im Wald abseits von Wegen Hunde nur angeleint mitgeführt werden, sodass keine generelle Anleinplicht besteht, solange man sich auf den ausgewiesenen Wegen befindet. So herrscht auf den Wegen kein grundsätzlicher Leinenzwang. Dies gilt auch, sollte der Wald als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sein.

Ist ein Wald indes als Naturschutzgebiet ausgewiesen, herrscht auch auf den Wegen eine generelle Leinenpflicht. Wege dürfen mit oder ohne Hund nicht verlassen werden.

Zentrumsnahe Potentiale für Hundefreilaufflächen:

Die entsprechenden Vorgaben zum Leinenzwang bzw. zum Freilauf von Hunden berücksichtigend, bleibt festzuhalten, dass Flächen im Naturschutzgebiet als Hundefreilauffläche ausscheiden. Hundefreilaufflächen in Landschaftsschutzgebieten können, ungeachtet ggf. vorhandener weiterer behördlicher Vorgaben, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten i.V.m. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), grundsätzlich in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Das LHundG führt, wie oben bereits erwähnt auf, dass Hundefreilaufflächen grundsätzlich auch in Park-, Garten- und Grünanlagen ausgewiesen werden können.

Auf dieser Basis können aktuell folgende zentrumsnahgelegene Flächen in die nähere Betrachtung für eine Hundefreilauffläche einbezogen bzw. von vorneherein ausgeschlossen werden (kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. abschließende naturschutzrechtliche/landschaftsrechtliche Prüfung):

1. Auf dem Pletsch Wasem (Gemarkung Eitorf, Flur 3, Nr. 714, 717 und Nr. 718, jeweils Teilbereiche):
 - s. Karte, Anlage 1.1 – 1.2 (über Session abrufbar)
 - Eigentümer: Gemeinde Eitorf
 - NSG/LSG: In Rede stehende Teilbereiche befinden sich außerhalb des Naturschutzgebiets (NSG) und sind lediglich als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen
 - Größe: Potentialfläche von mehreren Hundert-/Tausend-qm
 - Besonderheit:
 - Aktuelle Pachtverträge zur Grasnutzung. Aussage des Pächters zur Fläche liegt noch nicht vor.
 - Überschwemmungsgebiet. Maßnahmen nach §78 WHG sind demnach untersagt. Erforderlich ist eine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln zur Errichtung von baulichen Anlagen. Hierunter fallen auch Zäune.
 - Politische Behandlung auch bereits in der Vergangenheit erfolgt (Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und erneuerbare Energien vom 28.04.2014). Errichtung einer Hundefreilauffläche im Bereich Pletsch Wasem (LSG) wurde mehrheitlich abgelehnt.
2. „Schoeller Wiesen“ (Gemarkung Eitorf, Flur 1, Nr. 2 und 3):
 - s. Karte, Anlage 2.1 – 2.2 (über Session abrufbar)

- Eigentümer: Privat
 - NSG/LSG: Die gesamte Fläche liegt im NSG, sodass die Ausweisung einer Teilfläche als Hundefreilauffläche ausscheidet
3. Siegpark, Teilfläche im östlichen Bereich (Gemarkung Eitorf, Flur 28, Nr. 24):
- s. Karte, Anlage 3.1 – 3.2 (über Session abrufbar)
 - Eigentümer: Gemeinde Eitorf
 - NSG/LSG: Die gesamte Fläche des Siegparks ist als LSG ausgewiesen
 - Größe: Potentialfläche von 1.000 qm + X vorhanden
 - Besonderheit:
 - Überschwemmungsgebiet. Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln notwendig (s. auch Fläche Pletsch Wasem)
 - planungsrechtlich ausgewiesen als Fläche für Gemeinbedarf (öffentliches Grün)
4. Altes Freibadgelände, Nähe Biergarten, westlich der Volleyballfelder (Gemarkung Eitorf, Flur 27, Nr. 239):
- s. Karte, Anlage 4.1 – 4.2 (über Session abrufbar)
 - Eigentümer: Gemeinde Eitorf
 - NSG/LSG: Die Fläche des alten Freibadgeländes ist weder als LSG noch als NSG ausgewiesen.
 - Größe: Potentialfläche bis zu rd. 3.000 qm möglich
 - Besonderheiten:
 - Überschwemmungsgebiet. Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln notwendig (s. auch Fläche Pletsch Wasem). Die Fläche wurde bereits in der Sitzung des WTMDE vom 19.08.2021 vorgestellt. Eine weitere Prüfung, ob eine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln erteilt werden könnte, steht mangelnder Beschlusslage weiterhin aus.
 - Mögliche Nutzungskonflikte aufgrund nahgelegener Wohnbebauung und Biergartengelände

Darüber hinaus soll darauf hingewiesen sein, dass die Verwaltung zudem bereits auch weitere Flächen in bestimmten Außenorten in Augenschein genommen hat, um die Errichtung einer Hundefreilauffläche zu prüfen. Grund hierfür waren insbesondere bereits vorhanden gewesene Zaunanlagen, wodurch eine Nutzungsmöglichkeit hätte deutlich beschleunigt werden können. Es ist allerdings deutlich geworden, dass vor allem sowohl naturschutzrechtliche als auch nachbarschaftsrechtliche Einwände anliegender Grundstückseigentümer (Wiesen- und Weideflächen) gegen eine Ausweisung außerhalb des Zentralorts sprechen. Auch politikseits wurde die Bedeutung einer zentralgelegenen Hundefreilauffläche betont, sodass die weitere Thematisierung auch ausschließlich auf mögliche zentrumsnahe Flächen beschränkt bleiben soll.

Anlage(n)

- Anlage 1.1 – Pletsch Wasem
- Anlage 1.2 – Pletsch Wasem Orthofoto
- Anlage 2.1 – Schoeller Wiese
- Anlage 2.2 – Schoeller Wiese Orthofoto
- Anlage 3.1 – Siegpark
- Anlage 3.2 – Siegpark Orthofoto
- Anlage 4.1 – Altes Freibadgelände_Biergarten
- Anlage 4.2 – Altes Freibadgelände_Biergarten Orthofoto

